

■ Montenegro

Von Dr. Dr. h.c. *Christa Jessel-Holst*, Hamburg

Stand: 1.11.2020

Abkürzungen*

FamG	Familiengesetz	PersNamG	Gesetz über den Personennamen
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht	SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
IPRG 1982	Gesetz über die Regelung der Kollision von Gesetzen mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen von 1982	Sl I CG	Službeni list Crne Gore
		Sl I RCG	Službeni list Republike Crne Gore
		Sl I SRCG	Službeni list Socijalističke Republike Crne Gore
LPartG	Gesetz über die Lebenspartnerschaft von Personen desselben Geschlechts	Sl I SRJ	Službeni list Savezne Republike Jugoslavije

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - Gesetz über die montenegrinische Staatsangehörigkeit v 14.2.2008 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 16
 - A. Einführung 16
 - 1. Rechtsquellen 16
 - 2. Internationale Abkommen 17
 - 3. Internationales Privatrecht 19
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 20
 - 5. Personenrecht 21
 - 6. Eherecht 22
 - 6a. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft 24
 - 7. Kindschaftsrecht 25
 - 8. Namensrecht 28
 - 9. Personenstandsrecht 28
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 28a
 - 1. Verfassung v 22.10.2007 28a
 - 2. Gesetz über das internationale Privatrecht v 23.12.2013 28b
 - 3. Familiengesetz v 29.12.2006 42
 - 4. Gesetz über Schuldverhältnisse v 29.7.2008 77
 - 5. Gesetz über den Personennamen v 29.7.2008 78
 - 6. Gesetz über die Matrikelregister v 29.7.2008 81
 - 7. Gesetz über die Lebenspartnerschaft von Personen desselben Geschlechts v 7.7.2020 85

I. Vorbemerkungen

Geschichte Montenegro (Crna Gora, in deutscher Übersetzung: Schwarzes Gebirge) war bis 1878 zumindest offiziell Teil des Osmanischen Reiches, dann machte der Berliner Kongress es zu einem unabhängigen Fürstentum, das 1910 in ein Königreich umgewandelt wurde. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der König im November 1918 abgesetzt und Montenegro wurde in das neu entstehende Königreich Jugoslawien (Banschaft Zeta) integriert. Im Zweiten Weltkrieg bildete Montenegro ab 1941 vorübergehend einen italienischen Marionettenstaat, nach Kriegsende wurde es zu einer der sechs jugoslawischen Teilrepubliken.

Nach dem Ausscheiden Kroatiens und Sloweniens aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sprach sich in einem ersten Referendum eine große Mehrheit der Montenegriner für die Zugehörigkeit zu Jugoslawien aus. Seit 1992 waren daher die Teilrepubliken Serbien und Montenegro in der Bundesrepublik Jugoslawien zusammengeschlossen. Jedoch kam es während der dann folgenden Kriege in der Region zum Zerwürfnis. Das daraus resultierende Streben Montenegros nach Unabhängigkeit führte zunächst am 4.2.2003 zur Umwandlung der Bundesrepublik Jugoslawien in einen (losen) »Staatenbund Serbien und Montenegro«, jedoch stimmte in einem erneuten Referendum vom 21.5.2006 eine Mehrheit für eine völlige Trennung von Serbien, was zum Austritt aus dem Staatenbund führte.

Seit dem 3.6.2006 ist daher Montenegro wieder ein unabhängiger Staat. Rechtsnachfolger des Staatenbundes Serbien und Montenegro ist jedoch Serbien, mit entsprechenden Konsequenzen für völkerrechtliche Verträge, die von Montenegro neu abzuschließen sind.

Montenegro strebt die Aufnahme in die Europäische Union an und hat gegenwärtig den Status eines Bewerberlandes.

Allgemeine Merkmale Das Land grenzt an Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo und Albanien; es besteht zum großen Teil aus Gebirgsland, verfügt aber auch über einen Küstenstreifen an der Adria. Auf einer Fläche von 13 812 km² leben ca 622 000 Einwohner, davon 140 000 in der Hauptstadt Podgorica.

Von den Einwohnern gelten laut Volkszählung von 2003 ca 43% als Montenegriner, 32% als Serben, 8% als Bosniaken, 5% als Albaner, 4% als slawische Muslime und 1% als Kroaten. Eine große Mehrheit, nämlich 75% gehört der Serbisch-Orthodoxen Kirche an, es gibt aber auch eine autokephale Kirche Montenegros; 12% sind Muslime, auch gibt es eine kleine Gruppe von Katholiken.

Amtssprache ist nach Art 13 der Verfassung die montenegrinische Sprache, die gleichberechtigt in kyrillischer oder lateinischer Schrift geschrieben wird. Ob Montenegrinisch im Verhältnis zu Serbisch als eigene Sprache anzusehen ist, ist jedoch umstritten. Weitere Amtssprachen sind Serbisch, Bosnisch, Albanisch und Kroatisch, in Gemeinden mit entsprechend hohem Minderheitenanteil (vgl das Gesetz über Minderheitenrechte und -freiheiten von 2006¹).

Montenegro ist ein in 21 Gemeinden gegliederter Einheitsstaat. Das Einkammer-

1 SI I RCG 2006 Nr 31.

Parlament, die Skupština, besteht aus 81 Abgeordneten, die ua den Ministerpräsidenten und die Minister wählen, wogegen der Staatspräsident unmittelbar vom Volk gewählt wird.

Gesetzliches Zahlungsmittel war ab 1999 die Deutsche Mark und ist seit 2002 der Euro, auch wenn Montenegro der Europäischen Währungsunion nicht angehört.

Das Statistische Bundesamt gibt die Zahl der zum Stichtag am 31.12.2013 in Deutschland lebenden montenegrinischen Staatsangehörigen mit insgesamt 17167 Personen an.

Das Gerichtssystem ist wie folgt gegliedert: Neben den Gerichten der Eingangsstufe gibt es in Podgorica ein Appellationsgericht, das Verwaltungsgericht und das Oberste Gericht; hinzu kommen die Wirtschaftsgerichte. Schließlich existiert auch ein Verfassungsgericht.

Rechtsentwicklung Während der Zeit des Fürstentums Montenegro schuf der jugoslawische Rechtssoziologe Baltasar Bogišić im Auftrag von Fürst Nikola I das bekannte »Allgemeine Eigentumsgesetzbuch für das Fürstentum Montenegro«² von 1888, das besonders auch einheimische Bräuche widerspiegelte.

Auf die frühe jugoslawische Rechtsentwicklung kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. In der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien war die Gesetzgebungskompetenz aufgrund der Verfassungs-Amendments von 1971 bzw der jugoslawischen Verfassung von 1974 auf den Bund, die sechs Teilrepubliken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien und die beiden Autonomen Gebiete Vojvodina und Kosovo verteilt. Schon damals besaß also die Teilrepublik Montenegro eine beschränkte eigene Regelungszuständigkeit, insbesondere auch im Familien- und Erbrecht.

Übergangsvorschriften für die Zeit nach der Unabhängigkeit finden sich im Verfassungsgesetz zur Durchführung der Verfassung von Montenegro³. Nach dessen Art 6 waren die vorhandenen montenegrinischen Vorschriften innerhalb bestimmter Fristen an die Verfassung anzupassen. In Bezug auf das ehemalige Bundesrecht bestimmt Art 11, dass bis zur Verabschiedung montenegrinischer Gesetze die Vorschriften des Staatenbundes Serbien und Montenegro entsprechend angewendet werden, sofern sie nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung und den Interessen Montenegros stehen. Schon innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien, später: des Staatenbundes Serbien und Montenegro, hat Montenegro jedoch damit begonnen, eine vollkommen eigene Rechtsordnung aufzubauen. Inzwischen ist dieser Prozess weitgehend abgeschlossen.

Ein Zivilgesetzbuch gab es in Jugoslawien nicht, und auch Montenegro hat gegenwärtig keine umfassende zivilrechtliche Kodifikation. Im Jahr 2008 wurde ein neues Gesetz über Schuldverhältnisse (unten III B 4) verabschiedet, außerdem ein Gesetz über die Beerbung⁴. Von 2009 datiert das Gesetz über eigentumsrechtliche Verhältnisse⁵. Das geltende montenegrinische Familiengesetz (unten III B 3) trat mit mWz 1.9.2007 an die Stelle des Gesetzes von 1989. 2013 wurde das Gesetz über das internationale Privatrecht verabschiedet (unten III B 2).

² Shek (Hrsg), Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro. In die dt Sprache übertragen u mit Einleitung versehen, Berlin 1893.

³ Sl I CG 2007 Nr 1.

⁴ Sl I CG 2008 Nr 74.

⁵ Sl I CG 2009 Nr 19.

An weiteren neueren Vorschriften sind ansonsten zu nennen: das Gesetz über die Gerichte von 2002⁶; das Notargesetz von 2005⁷; das Gesetz über Streitiges Verfahren von 2004⁸; das Gesetz über nichtstreitiges Verfahren von 2006⁹; das Gesetz über Vollstreckungsverfahren von 2004¹⁰.

Das Gesetzblatt »Službeni list Crne Gore« erscheint in montenegrinischer Sprache, in elektronischer Form sowie als Printversion¹¹. Die neuere montenegrinische Gesetzgebung kann in montenegrinischer Sprache eingesehen werden unter der Website des Parlaments¹².

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Duales Staatsangehörigkeitsregime zur Zeit von Jugoslawien Für die damalige jugoslawische Teilrepublik Montenegro gab es neben der durch Bundesgesetz geregelten jugoslawischen Staatsangehörigkeit auch eine Republikstaatsangehörigkeit, die etwa für die Bestimmung des interlokal anwendbaren Rechts von Bedeutung war. Seinerzeit waren die jugoslawische Staatsangehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer Teilrepublik in der Weise aneinander gekoppelt, dass nur ein jugoslawischer Staatsangehöriger die Staatsangehörigkeit einer Teilrepublik erwerben konnte und jeder Angehöriger einer Teilrepublik zugleich jugoslawischer Staatsangehöriger war.

Die jugoslawische Staatsangehörigkeit war zuletzt im Gesetz über die jugoslawische Staatsangehörigkeit von 1996 geregelt¹. Ein ex lege-Erwerb der jugoslawischen Staatsangehörigkeit war danach (nur) für solche Personen vorgesehen, die am 27.4.1992 als dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien die Republikstaatsangehörigkeit von Serbien oder von Montenegro innehatten (Art 46). Im Jahre 2001 wurde das jugoslawische Staatsangehörigkeitsgesetz um eine Bestimmung ergänzt, welche auch die doppelte Staatsangehörigkeit erlaubte (Art 47f). Dagegen fehlten nach wie vor Vorschriften für das Verhältnis der Bundes- zu der (serbischen bzw. montenegrinischen) Republikstaatsangehörigkeit.

Im Zusammenhang der damaligen montenegrinischen Republikstaatsangehörigkeit ist zunächst das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Sozialistischen Republik Montenegro von 1965 zu nennen². Es wurde abgelöst durch ein gleichnamiges Gesetz von 1975³.

Schrittweise Loslösung von Serbien Im Anschluss an die Nato-Intervention in Serbien (März–Juni 1999) wurde am 1.11.1999 das Gesetz über die montenegrinische

6 Sl I RCG 2002 Nr 5.

7 Sl I RCG 2005 Nr 68.

8 Sl I RCG 2004 Nr 22.

9 Sl I RCG 2006 Nr 27.

10 Sl I RCG 2004 Nr 23.

11 Vgl das G über die Bek von Vorschriften u anderen Akten, Sl I CG 2008 Nr 5.

12 Siehe www.skupstina.me, unter »zakoni i drugi

akti skupštine«. Auch auf der Website des GBl (www.sluzbenilist.me) sind Gesetzestexte abrufbar. Die geltende Gesetzgebung ist außerdem in dem von *Momčilo Vujošević* hrsg Sammelband »Crnogorski važeći zakoni« (3. Aufl, Podgorica 2008) zusammengefasst.

1 Sl I SRJ 1996 Nr 33, 2001 Nr 9.

2 Sl I SRJG 1965 Nr 6.

3 Sl I SRJG 1975 Nr 26.